

gen Zusammenarbeit zwischen Papst und Konzil zum Wohl der Kirche begründeten monarchischen Kirchenverfassung Universalkirche, Konzil und Papst zur geforderten Einheit zusammenzuführen. Segovia ist bemüht, der konziliaren Idee neue Wege zu öffnen und sie aus der Sackgasse, in die sie gegen Ende des Basler Konzils hineingeraten ist, herauszuführen, nicht apologetisch oder gar polemisch, sondern gemäßigt, konstruktiv und getragen von der persönlichen bischöflichen Verantwortung für die Kirche ...“ (35). – Die Ausgabe des Textes ist nach den Grundsätzen moderner Textedition angelegt, dazu gehört u. a. die Identifizierung der zahllosen von Segovia verwendeten Quellen mit Verweisen auf moderne Ausgaben, die Notierung der Abweichungen unter den drei Handschriften und eventueller Textkorrekturen des Editors, die Einführung von Untergliederungen, um die Identifizierung der einzelnen Argumente und Gedankenschritte zu erleichtern, schließlich ein Verzeichnis der biblischen und nichtbiblischen Quellen (Register). – Handelt es sich insgesamt also ohne Zweifel um eine Arbeit, für die dem Autor hohe Anerkennung auszusprechen ist, so könnte man sich dennoch das eine oder andere noch benutzerfreundlicher vorstellen. So hätten z. B. statt des überflüssigen Kolumnentitels „Text“ die Angabe der jeweiligen Animadvertentia die schnellere Orientierung innerhalb des Werkes ermöglicht. Bedauerlich ist auch, daß im Register der nichtbiblischen Quellen nicht die einzelnen Konzilien – gegebenenfalls unter einem Oberbegriff „Konzilien“ – aufgeführt werden, sondern statt dessen die Seitenangaben einer modernen Konziliensammlung, die als solche eigentlich in einem Quellenverzeichnis nichts zu suchen hat. Wer jetzt z. B. nach Bezugnahmen auf einen für einen Konziliaristen wie Segovia so wichtigen Text wie *Haec sancta* sucht, findet im Register selber unmittelbar überhaupt nichts, sondern muß zunächst die *Acta conciliorum oecumenicorum* in einer bestimmten Ausgabe konsultieren und nachschauen, auf welcher Seite dort das gesuchte Dekret steht! Weiter, an nicht wenigen Stellen ist der die Handschrift selber nicht vor Augen habende Benutzer vom Editor allein gelassen, weil nicht deutlich ist, ob es sich um einen Druckfehler handelt oder eine absichtlich vom Editor belassene Eigenart der Handschrift oder eine übersehene notwendige Korrektur. Ich habe mir diesbezüglich folgende Stellen notiert: 161, Z. 8: *propter* corr. ex *igitur*; 190, Z. 15 *ipsi* corr. ex *ipsis*; 488, Z. *gentilis* corr. ex *gentiles*; 561, Z. 18: *sensum* corr. ex *sensuum*; 598, Z. 12 von unten: *cuilibet* corr. ex *quolibet*. Um Druckfehler, so denke ich, handelt es sich dagegen auf den Seiten 219, Z. 1: *quo-dliobet*; 321, Z. 16: *illam*; 466, Z. 1 von unten: *erat*; 477, Z. 13: *sancta*; 528, Z. 24: *no*; 555, Z. 5: *hely*; 604, Z. 4: *permenere*; 621, Z. 16: *lucet*; 646, Z. 15: *predicta*.

H. J. SIEBEN S. J.

PRÜGL, THOMAS, *Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konzil*. Mit einem Textanhang (Veröffentlichungen des Grabmann-Instituts, NF 40). Paderborn: Schöningh 1995. XXXVIII/401 S.

Der wohl aus Koblenz stammende Dominikaner Heinrich Kalteisen (um 1390–1465) gehört zwar nicht wie ein Nikolaus von Kues oder Johannes von Torquemada oder Johannes von Segovia zur allerersten Garnitur der Theologen seiner Zeit, aber er war doch ein sehr wichtiger Mann, und zwar nicht erst seit seinem Bruch mit dem Konzil von Basel, als er im Auftrag Eugens IV. gegen das genannte Konzil eine rege diplomatische und schriftstellerische Tätigkeit entfaltete und in Rom zum *Magister sacri palatii*, also zum theologischen Berater des Papstes, avancierte. Vor allem seit den Arbeiten Werner Krämers und einiger anderer Forscher ist der rheinische Dominikaner und enge Mitstreiter des genialen Nikolaus von Kues zwar kein Unbekannter mehr, aber erst durch die vorliegende Arbeit geschieht der eigentliche Durchbruch. Was bietet uns der Verf.? Vor allem das Wichtigste, von dem aller weitere Fortschritt abhängt: 130 Seiten bisher nur handschriftlich überlieferte Texte aus der Feder Kalteisens (außer zahlreichen Zitaten aus Handschriften in den Fußnoten)! Näherhin handelt es sich bei diesem Textanhang um folgende Schriften des Dominikaners: 1. Das *Votum et avisamentum super postulatione imperatoris de mutatione verborum iniuste possidere loco usurpare* (261–263, eine Stellungnahme K.s zu den laufenden Verhandlungen zwischen dem Basler Konzil und den Hussiten aus dem September 1435), 2. die *Informatio iustitiae papalis* (265–274, „ein internes Lagepapier, das den Anhängern der päpstlichen Partei Argumentationshil-

fen bieten und sie auf eine gemeinsame Linie einchwören sollte“ aus dem Sommer oder Herbst 1438), 3. das *De ecclesia* (275–289, ein in sehr starker Abhängigkeit von Cusas *De concordantia catholica* stehender eigener ekklesiologischer Traktatentwurf etwa aus der gleichen Zeit), 4. das *Consilium de auctoritate papae et concilii generalis* (291–371, das aus drei Teilen bestehende, für den Mainzer Reichstag vom Frühjahr 1441 erarbeitete ekklesiologische Hauptwerk K.s), 5. die *Expositio epistolae eugenii IV. ad universitates, quae incipit ‚Etsi non dubitemus‘* (373–381, ein unvollendeter Kommentar zu dem wichtigen Sendschreiben Eugens IV. vom 20. April 1441 an den französischen König und eine Reihe Universitäten gegen das Basler Konzil) und 6. die *Collatio ante huius epistolae praesentationem fienda*, (382–391, eine Rede, die bei der Überreichung des päpstlichen Schreibens gehalten werden sollte). – Außer diesen wichtigen Quellenpublikationen bietet der vorliegende Band eine in 10 Abschnitte gegliederte Präsentation von K.s Leben, Werk und Ekklesiologie. Einem ersten Abschnitt mit der sehr gründlich recherchierten Biographie des Dominikaners (7–36) folgen zunächst fünf weitere mit der ausführlichen Besprechung des uns überlieferten literarischen Werkes K.s (37–159). Dazu gehören neben den im Anhang veröffentlichten oben genannten Texten seine in den Jahren 1432 bis 1435 auf dem Konzil von Basel gehaltenen Predigten. Sie geben uns interessanten Aufschluß über die Vorstellungen zur Kirchenreform des zunächst noch gemäßigt, dann immer entschiedener propäpstlichen Theologen: „Der Großteil der Äußerungen Kalteisens zur Reform sind ... keine konkreten Reformvorschläge, sondern paränetische Appelle an die individuelle Lebensführung der Zuhörer“ (38). Dazu gehören, weiter, die in der Auseinandersetzung mit den Hussiten entstandenen Werke des Dominikaners, vor allem die *Oratio de libera praedicatione verbi dei* und die *Replica de praedicatione verbi* (Mansi 29, 971–1104). Unter dem Titel „Der Bruch mit dem Konzil“ und „Die großen ekklesiologischen Traktate“ bespricht P. außer den im Anhang veröffentlichten Texten einige weitere Werke des Dominikaners, so die *Allegatio contra auctoritatem et gesta Basiliensis concilii*, eine vor dem oben genannten *Consilium* entstandene Schrift, die die Absetzung Eugens IV. durch das Konzil von Basel als schismatischen und häretischen Akt dartun soll, und die *Lectiones*, eine Sammlung ekklesiologischer Gedanken, „greifbares Zeugnis einer Vorlesungstätigkeit des *Magister sacri palatii* an der Kurie“ (140), die der Verf. treffend als das „ekklesiologische Vermächtnis“ K.s (142) bezeichnet. P. beschließt die Besprechung der literarischen Hinterlassenschaft des Dominikaners mit einem den „Reden Kalteisens anlässlich seiner Legationsreise nach Frankreich 1442/3“ gewidmeten Abschnitt. – Es folgen auf die Vorstellung des Lebens und des Werkes schließlich noch vier Abschnitte (161–250), die sich unter den Überschriften „Grundlinien der Ekklesiologie Kalteisens“, „Der Widerstand gegen den päpstlichen Amtsmissbrauch“, „Die Lehrautorität des Papstes“ und „Das Konzil“ mit den Schwerpunkten seiner Ekklesiologie befassen: „Läßt man seine Schriften gegen die Hussiten außer acht, kann man die Ekklesiologie Kalteisens als ein einziges Anliegen, Stellung und Aufgabe des Papstes in der Kirche festzulegen, umschreiben. Dies geschieht vornehmlich in der Abgrenzung zu konziliaren Versuchen“ (161). In diesem systematischen Teil seiner Untersuchung bemüht sich Verf., eine Ekklesiologie einigermaßen *sine ira et studio* darzustellen, die in ihren Auswirkungen bis heute greifbar ist und von ihm eher negativ bewertet wird, weil sie sehr deutlich auf die Stärkung des Papsttums gegenüber dem Konzil hinarbeitet. Daß dem Verf. dabei die Feder bisweilen etwas ausrutscht und er dem *magister sacri palatii* dogmatische Belehrungen aus der Sicht moderner Ekklesiologie erteilt, wird ihm nur derjenige nachtragen, der dem Historiker ein unmenschliches Maß an Selbstverleugnung abverlangt. Vgl. z. B. S. 103, wo es von der Zuschreibung der Irrtumslosigkeit durch K. und Cusa an eine bestimmte Gruppe in der Kirche, nämlich die Hierarchie, heißt, sie verdunkle die „Bedeutung des Glaubens in seiner heilsnotwendigen Funktion“. – Interessant finden wir, daß von einer eigentlichen Entwicklung im ekklesiologischen Denken des Koblenzers kaum die Rede sein kann. Nach P. war schon die in den Konzilspredigten, also vor dem Bruch mit Basel, ausgesprochene Forderung nach Reform „für Kalteisen ein Vorwand, die Rechte und das Ansehen des Papsttums in Erinnerung zu rufen. Die Sympathie für den Papst klang aus gezielt eingeworfenen Nebenbemerkungen oder auch zwischen den Zeilen deutlich heraus“ (52). 1433 litt K. lediglich „unter der sturen Weigerung Eugens, das Konzil anzuer-

kennen. Nichts aber lag ihm ferner, (als) daraus theologische Konsequenzen zu ziehen, oder den päpstlichen Primat auch nur andeutungsweise in Frage zu stellen“ (80). – Zu den wichtigen Ergebnissen der Arbeit gehört auch die nähere Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen K. und Nikolaus von Kues. Es gibt nach P. hier durchaus nicht nur deutliche Abhängigkeit von K. zum Moselaner hin, sondern auch umgekehrt. Wenn der späte Cusa „die notwendige päpstliche Approbation konziliarer Dekrete forderte und dabei auf Papst Leo und das Konzil von Chalcedon verwies, so sehen wir darin ein Umschwenken auf die Interpretation Kalteisens, die dieser sich schon früher zu eigen gemacht hatte“ (121). Auch in der wachsenden Wertschätzung des Thomas von Aquin durch Nikolaus von Kues sieht P. den Einfluß K.s auf den Landsmann. Hinter Äußerungen Cusas wie den folgenden, es sei besser einen schlechten Papst zu ertragen, als einer rebellierenden Versammlung Autorität zu geben, bzw. ein böser Papst schade der Kirche weitaus weniger als ein Schisma, vermutet P. ebenfalls eine Verbeugung vor ekklesiologischen Positionen K.s. – Was Thomas von Aquin angeht, so stellt P. dessen Bedeutung für die Ekklesiologie K.s deutlich heraus: „Kalteisens Beharren auf gewissen Texten des Aquinaten stilisierte diesen geradezu zum Antikonkiliaristen. Mehr noch als aus dem Gratianischen Dekret und den Dekretalen versuchte Kalteisen seine Papaltheorie mit der Autorität des Aquinaten abzusichern“ (150). – Zu Recht legt P. bei der Darstellung von K.s Ekklesiologie den Akzent auf den Papst und nicht aufs Konzil; denn in dem, was er über den Papst sagte, nahm er „die weitere Entwicklung in der katholischen Ekklesiologie vorweg“ (230). Hochinteressant ist in diesem Zusammenhang der Vergleich zwischen den Baslern und K.: „Das Motiv für Kalteisens Theorie der päpstlichen Infallibilität war der Unfehlbarkeitsanspruch der Basler, die auf diesem Privileg beharrten, um daraus jurisdiktionelle Superiorität über den Papst zu gewinnen. Kalteisen ging den umgekehrten Weg: vom Jurisdiktionsprimat zum unfehlbaren Magisterium. Das Ergebnis ist ein neudefiniertes Papsttum, das von Gott mit besonderen Gnadenvorschüssen ausgestattet ist. Jeder einzelne Papst genießt danach persönliche Indefektibilität, die ihn vor der Definition einer Häresie als Glaubensartikel bewahrt (ebd.).“ Indirekt erweist sich damit das Konzil von Basel für die ekklesiologische Fragestellung „als noch einflußreicher als bisher schon angenommen. Nicht nur daß der Basler Papstprozeß zum alten Problem des *papa haereticus* ganz neue, unerhörte Lösungen provozierte, auch die Formulierung der päpstlichen Unfehlbarkeit darf als Reaktion auf konziliaristische Ansprüche gesehen werden, wobei propapale Theoretiker die konziliaristische Terminologie unter anderen Vorzeichen übernahmen. Der von konziliarer Seite erhobene Einwand der Möglichkeit einer Papsthäresie wurde obsolet, als man behauptete, daß das päpstliche Urteil Unfehlbarkeit genieße und damit jeglicher Anklagegrund von vorneherein ausgeschlossen sei“ (256). – Ein kleiner Irrtum unterlief dem Autor, wenn er S. 78, Anm. 112 den *Liber conciliorum*, zitiert Mansi 29, 1061E, Isidor von Sevilla zu schreibt. Gemeint sind hier natürlich die Pseudo-Isidorischen Dekretalen. – Die auf breitester Beschäftigung mit Handschriften und umfassender Kenntnis der einschlägigen Sekundärliteratur fußende Studie stellt einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Auseinandersetzungen um die rechte Kirchenverfassung im Kontext des Basiliense dar und ist bei allen weiteren Arbeiten auf dem genannten Gebiet unbedingt zu beachten.

H. J. SIEBEN S. J.

HAGIOGRAPHIE UND KUNST. Der Heiligenkult in Schrift, Bild und Architektur, hg. von *Gottfried Kerscher*. Berlin: Reimer 1993. 400 S.

Der zu besprechende Band gibt die Vorträge eines vom Marburger Graduiertenkolleg „Kunst im Kontext“ veranstalteten Kolloquiums wieder. Der Hg. zeichnet für die Einleitung unter dem Titel „Die Mentalität des mittelalterlichen Hagiographen und das Gegensatzpaar Hagiographie und Kunst“ (11–21). Im ganzen gruppieren sich die Beiträge in vier Abschnitte. I. Hagiographie und Topik: *G. Bernt*, Hagiographie (25–31); *G. Weilandt*, Ansichten über das Mittelalter. Zur Bewertung hagiographischer Texte in der neuzeitlichen Geschichtsforschung (32–40); *M. Hörsch*, Bibliographie (41–49); *A. Köstler*, Topik als Beschreibung. Zum Quellenwert verschiedener Textsorten am Beispiel Montecassinos (50–64); *G. Kerscher*, Topoi und neuronale Strukturen (65–71). II. „Die